



Ober
 ÖSTERREICH

Präsidium des
 Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	95-GE / 19 98
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13.10.98 B

Dr. Schiefbeck

A-4040 LINZ, Julius-Raab-Straße 10

STUDENTENHEIM

Raab-Heim

A-4040 LINZ, Julius-Raab-Straße 10

Tel. (073 2) 24 57-280, Telefax (073 2) 24 57-39

Schülerinternat

A-4820 BAD ISCHL, Katrinstraße 4

Tel. 0 61 32 / 2 45 14, 2 45 15-21, Telefax DW 31

Schülerinternat

A-4190 BAD LEONFELDEN, Auweg 5

Tel. 0 72 13 / 62 16, 62 56-13, Telefax DW 21

VKB-Bank Linz: 19.000.173 OÖ.Studentenwerk

Linz, 1998/10/08/Dir.M/ak

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz 1986 - BGBl. 1986/291 (geändert durch Bundesgesetz BGBl. 342/1993) geändert wird.

Vorbemerkung:

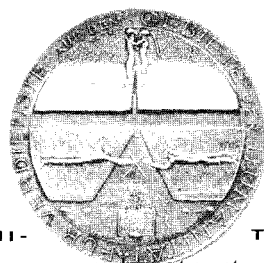
Das Bundesgesetz über das Wohnen im Studentenheim BGBl. 291/1986 und BGBl. 342/1993 hat sich seit seiner Einführung im Jahre 1986 bestens bewährt und für beide Partner - Heimträger und Bewohner - positive Auswirkungen gezeigt und viele Bereiche außer Streit gestellt.

Weiters ist grundsätzlich darauf Bedacht zu nehmen, daß mehr Flexibilität aufgrund der globalen Anforderungen erforderlich ist. Gerade der europäische und internationale Studentenaustausch, die damit kürzeren Aufenthalte und der kurzfristige Studienortswechsel sind heute wesentliche organisatorische Probleme und verlangen eine konsequente logistische Arbeit der Heimträger, vermehrt verbunden mit teilweise mehrsprachiger Betreuung der Studierenden.

Eine weitere Aufgabe in der sozialen Betreuung ist in den letzten Jahren durch die Familiensituationen, wie Scheidung der Eltern, soziale und finanzielle Probleme der Singlekinder, Konkurse, Arbeitslosigkeit und tödliche Unfälle oder schwere Erkrankungen der Familienerhalter, wozu ausschließlich die Heimträger Hilfestellungen gewähren.

Zu bedenken ist weiters der Rückzug der öffentlichen Stellen von Betreuungseinrichtungen von Schülern und Studenten und Übertragung dieser Aufgaben an private, meist ehrenamtlich nach BAO § 34 ff gemeinnützig geführte Vereine ohne entsprechende Vorsorge im gesellschaftlichen und finanziellen Bereich.

/ 2



/ 2

Ebenso ist festzuhalten, daß den Heimträgern durch Gesetz eine kostendeckende Kalkulation vorgeschrieben ist und andererseits wird statt der überall propagierten "Deregulierung" bei privaten Einrichtungen eine kaum erträgliche "Reglementierung" vorgesehen, die durchwegs mit mehr Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden ist. Dafür sind bis heute keine zusätzlichen Mittel, sozialen Förderungen oder Mittel aus der Europäischen Union bereitgestellt worden, wie z. B. bei der technischen Ausstattung der Vernetzung der Heime mit den Universitäten mit Internet, was heute zwar Standard wäre, aber die Kosten vielfach von den Heimträgern und Studierenden nicht aufgebracht werden können.

Es muß daher seitens des OÖ. Studentenwerkes festgestellt werden, daß durchwegs eine Änderung des STHG 1986 nicht erforderlich ist, vielmehr wäre eine Deregulierung notwendig, weil der Markt die Probleme und Preise in den letzten 10 Jahren selbst geregelt hat.

Ebenso wurde im Frühjahr 1998 zwischen den Heimträgern und den Studentenvertretern eine Ombudsstelle vorgesehen, welche anstehende Probleme zwischen einzelnen Heimträgern mit Bewohnern hätte lösen sollen, die jedoch durch Inaktivität der Studentenvertreter nicht zustande gekommen ist.

Besonders ist aber noch darauf hinzuweisen, daß sich Auslastung, Führung und Organisation von Studentenheimen in den nächsten 3 bis 5 Jahren durch die Änderung der Universitäten über verschiedene Vernetzungen z.B. Lehrveranstaltungen über Internet und vieles mehr, total verändern wird und daher durch Blockprüfungen eine andere Nutzungsdauer dann zu erwarten ist. Daher wird bereits kurzfristig die beabsichtigte Novellierung überholt sein oder gar nicht mehr angewendet werden müssen.

Zum Vorschlag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird daher folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu 2. (§ 5 Abs. 3): Der 2. Satz: "Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Jahre.." sollte entfallen.

Begründung: In Österreich stehen ausreichend Heimplätze zur Verfügung und ausreichende Sicherheiten die im Gesetz gegeben sind.
Die Praxis der letzten Jahre zeigt, daß für die Studierenden damit die Flexibilität eingeschränkt wird; zusätzliche Belastungen auftreten und für die Heimträger ein wesentlicher Verwaltungsaufwand gegeben ist.

Zu 5. (§ 5a): Diese vorgeschlagene Formulierung ermöglicht keine vorausschauende Wirtschaftlichkeit und führt mittelfristig zur Belastung der jeweiligen Bewohner des Heimes, weil auf absehbare Auslastungsschwächen nicht reagiert werden kann, aber auch Bewerber von Gastverträgen kann eine derart späte Entscheidungsfrist nicht zugemutet werden.
Es wird daher vorgeschlagen:
"Wenn vorhersehbar ist, daß ein Studentenheim ein Monat vor Semesterbeginn mangels Nachfrage nach Ganzjahresplätzen nicht ausgelastet sein wird".

/ 3

/ 3

Zu 6. (§ 7 Abs. 4): Hier wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
"Die Vorsitzenden der Heimvertretungen der Heime eines Heimträgers können jährlich einen Sprecher der Heimvertretungen und einen Stellvertreter wählen. Diese müssen ordentliche studierende Bewohner eines Studentenheimes des jeweiligen Heimträgers sein.

Begründung: Es soll den Heimvertretungen ausdrücklich frei stehen, einen Sprecher zu wählen oder nicht. Sprecher muß ein ordentlicher Studierender sein, der voraussichtlich im jeweiligen Studienjahr auch in einem Studentenheim des jeweiligen Heimträgers wohnt. Darüberhinaus muß aufgrund des Datenschutzgesetzes auch für diese Studentenvertreter die Verschwiegenheitspflicht wie für die Heimvertretung gemäß § 8 Abs. 3 gelten.

Zu 7. (§ 8 Abs. 4): Hier wird zur Verdeutlichung und genauen Regelung folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Sprecher der Heimvertretung hat das Recht, in die Gesamtgebarung der von ihm vertretenen Heime des jeweiligen Heimträgers, insbesondere in den Bericht über den Jahresabschluß und in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen der von ihm vertretenen Heime Einsicht zu nehmen.

Begründung: Es kann weder Aufgabe noch Kontrollrecht sein, daß ein Heimvertreter die Gesamtgebarung eines Heimträgers über Bauvorhaben, Investitionen, Personalkosten etc. Einsicht nimmt. Dabei kann es sich ausschließlich um die Betriebsgebarung des einzelnen Heimes handeln. Ebenso würden andere Regelungen Eingriffe in die wirtschaftliche Autonomie und Geschäftsführung bedeuten, zumal Studentenvertreter in der Regel ihre Funktion höchstens 1 bis 3 Semester ausüben. Zusätzlich muß festgehalten werden, daß es sich dabei nur um eine informelle Tätigkeit handeln kann und naturgemäß bei datengeschützten Unterlagen die Vertraulichkeit gewahrt werden muß. Derart starke Eingriffe in die wirtschaftlichen Agenden bedeuten jedenfalls erfahrungsgemäß Mehrkosten und Behinderungen im Betriebsablauf. Ebenfalls zeigt die Erfahrung, daß viele Studierende einen Einblick in ihre Unterlagen durch Kollegen ablehnen.

Zu 8. (§ 11 Abs. 1): Hier soll klargestellt werden:

"Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, sind vom Heimträger auf der Grundlage seines Widmungszweckes

Zu 13. (§ 17 a): Das Wort "Wirtschaftstreuhänder" soll durch "Wirtschaftsprüfer" ersetzt werden. Die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers ist oftmals preisgünstiger und reicht durchaus als Prüfbericht für Heimträger und Heimvertretung aus.

Zu 13. (§ 17 b): Folgender Vorschlag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird befürwortet: "Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat die Investitionsabsichten der Heimträger zu erfassen und unter Bedachtnahme auf den Bau und Ausstattungszustand sowie unter

/ 4

/ 4

Bedachtnahme auf die zu erwartende Nachfrage an Heimplätzen in einer vierjährigen Vorschau im Rahmen des Budgetprogrammes der Bundesregierung darzustellen. " Die Vertreter der Heimträger sind berechtigt, Vorschläge für die Gestaltung des Heimplatzangebotes der jeweiligen Hochschulstandorte zu erstellen und beratend tätig zu werden".

Begründung: Die Heimträger arbeiten langfristig in ihren Heimen und an ihren Standorten und können auf in kurzen Abständen sich ergebende Änderungen reagieren, während die Österreichische Hochschülerschaft durch die kurzen Amtsperioden und Ferienzeiten der Funktionäre kaum einen Gesamtüberblick erhält.

Zu 14. (§ 20, 20 a, 20 b):

Hier sollte ein neuer § 20 b eingefügt werden:

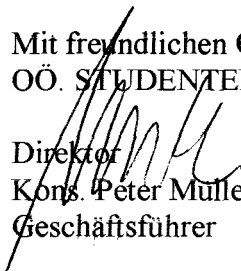
Studentenheime sind vom Wirkungsbereich des Arbeitsinspektorsgesetzes ausgenommen.

Begründung: Erziehungseinrichtungen, die sich hauptsächlich mit außerschulischer Erziehung bestimmter Personen oder Personengruppen befassen, wie Schülerheime, Studentenheime, Internate haben aufgrund ihres sozialen und gemeinnützigen Auftrages einen umfassenden Aufgabenbereich und Erziehungstätigkeit im Sinne des öffentlichen Interesses zu erfüllen. Vorschriften die normaler Weise unternehmerisch tätige und wirtschaftlich interessierte Betriebe betreffen, bedeuten aufgrund des Fehlens der Gewinnorientiertheit beachtliche Erschwernisse und Kosten und behindern die geforderte flexible Tätigkeit der Vereine und Mitarbeiter.

Das OÖ. Studentenwerk hält daher abschließend nochmals fest, daß derzeit eine Novellierung des STHG 86 weder erforderlich ist, noch durch die vorgeschlagenen Änderungen zwingend ist. Es muß jedoch insbesondere darauf Bedacht genommen werden, daß Verwaltungs- und Organisationskosten dadurch nicht erhöht, sondern verringert werden sollen und die Flexibilität aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen erweitert wird.

Sollte im Parlament eine längere Diskussion des Entwurfes erforderlich sein, ersucht das OÖ. Studentenwerk entsprechende Sachverständige aus der Praxis und von der Basis der täglichen Arbeit beizuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
OÖ. STUDENTENWERK


Direktor
Konrad Peter Müller
Geschäftsführer

